

Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg

STATUTEN

§1

Zweck und Aufgabe

1. Die Gesellschaft der Hundertundein Bürger von Meersburg ist eine 101 Mitglieder zählende freiwillige Vereinigung von Männern.
2. Der Gesellschaftszweck ist zunächst die Pflege christlicher und bürgerlicher Werte - „Spän (Streit) und Zwietracht meiden! Frieden und Eintracht wahren! " - in der Form historischen Brauchtums. Diesem Zweck dienen folgende Veranstaltungen:
 - 2.1. Der Jahrgottesdienst für den „edlen Stifter" Caspar Miller, zugleich Eucharistiefeier für die im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitglieder.
 - 2.2. Die Abrechnung (Jahreshauptversammlung).
 - 2.3. Der Neujahrstrunk.Weitere Gesellschaftszwecke sind Aufgaben kultureller und sozialer Art. Deren Übernahme beschließt die Gesellschaft von Fall zu Fall.

§2

Aufbau und Zusammensetzung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft der 101 Bürger besteht aus der Pflugschaft (Vorstand) und den Gesellen (Mitgliedern).

Die Pflugschaft setzt sich zusammen aus:

 - Oberpfleger
 - Unterpfleger
 - Oberirtner
 - Unterirtner
2. Der Bürgermeister der Stadt Meersburg ist Ehrenvorsitzender der Gesellschaft.
3. Der Oberpfleger vertritt die Gesellschaft nach außen. Ihm obliegt die Besorgung aller Gesellschaftsangelegenheiten. Er führt den Vorsitz, sorgt für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und führt die Mitgliederliste sowie die Warteliste.

Den Oberpfleger unterstützen:
Der Unterpfleger als Stellvertreter sowie
Oberirtner und Unterirtner
4. Die Pflugschaft wird jeweils bei der Abrechnung neu gebildet:
 - 4.1. Aus den Reihen der Gesellen wird jedes Jahr ein neuer Unterirtner gewählt. Aus der Reihenfolge der Mitgliederliste ergibt sich der zur Wahl stehende Geselle.
 - 4.2. Die übrigen Mitglieder der Pflugschaft rücken um einen Platz weiter.



Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg
STATUTEN

4.3. Der bisherige Unterpfleger wird Oberpfleger.

4.4. Der bisherige Oberpfleger (Scheidender) scheidet aus der Pflugschaft aus.

Die Wahl des Unterirtners erfolgt in namentlicher Abstimmung durch die Gesellen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält.

5. Ein aus insgesamt zehn Mitgliedern bestehender Ausschuss berät die Gesellschaft und wird vom Oberpfleger nach Ermessen einberufen.

§3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

Vererbung

oder durch

Kauf.

Das Mitglied muss volljährig sein und in Meersburg seinen Hauptwohnsitz haben. Es muss römisch-katholisch oder protestantisch sein. Die römisch-katholischen Mitglieder der Gesellschaft sowie die römisch-katholischen Ehefrauen sind zugleich Mitglieder der 1510 gegründeten „St.-Anna-Bruderschaft“. Deren bisherigen Gepflogenheiten werden beibehalten.

2. Der Neuaufgenommene unterwirft sich mit seinem Eintritt in die Gesellschaft den Statuten und der Stubenordnung.
3. Jeder Geselle hat bei seinem Eintritt eine von der Pflugschaft festgesetzte Gebühr zu entrichten.
4. Stirbt ein Mitglied und hinterlässt es einen oder mehrere Söhne, so erbt der älteste Sohn das Recht seines Vaters auf Mitgliedschaft und wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß S 3 Nr. 1 der Statuten in die Gesellschaft aufgenommen.
Dieses Recht darf nur einmal vererbt werden und geht nicht auf die Söhne desjenigen über, der durch Erbgang Mitglied der Gesellschaft geworden ist. Der älteste Sohn kann auf dieses Recht zugunsten eines jüngeren Bruders verzichten.
5. Ein Mitglied, das den Hauptwohnsitz in Meersburg aufgibt, verliert seine Mitgliedschaft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass es im Fall einer Rückkehr auf den ersten freien Platz Anspruch hat.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Gesellen bei der Abrechnung durch namentliche Abstimmung. Gibt es mehr Bewerber für die Aufnahme als innerhalb eines Jahres in die Gesellschaft aufgenommen werden können, werden die überzähligen Bewerber, um diese vollständig zu erhalten, auf eine Warteliste gesetzt.



7. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe beschließt die Gesellschaft auf Vorschlag der Pflugschaft.

§4

Veranstaltungen

1. Die Abrechnung findet am 27. Dezember, Tag des Apostels und Evangelisten Johannes (dem Johannitag), im Rathaussaal statt. Hierzu muss jedes Mitglied erscheinen.

Nur eine schriftliche Entschuldigung beim Oberpfleger entbindet von dieser Pflicht.

Für unentschuldigtes Fernbleiben setzt die Pflugschaft eine Geldbuße fest.

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Ausschluss erfolgen. Hierüber entscheiden die Gesellen bei der Abrechnung.

Außer dem Ehrenvorsitzenden und den Mitgliedern hat niemand Zutritt zur Abrechnung.

2. Der Neujahrstrunk findet am 1. Januar im Rathaussaal statt.

Gesellen, die wegen Krankheit oder Alter nicht daran teilnehmen können, erhalten durch den Unterirtner eine Flasche Wein.

In Ausnahmefällen kann die Pflugschaft zum Neujahrstrunk Ehrengäste einladen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Namen bei der Abrechnung bekannt gemacht werden.

Vier neu aufgenommene Gesellen fungieren als „Stubenknechte“. Diese Tätigkeit betreffende Anweisungen erhalten Sie vom Oberpfleger.

Die Kosten des Neujahrstrunkes sollen durch Sammlungen an diesem Abend aufgebracht

Der Jahresbeitrag dient der Bestreitung anderweitiger Verpflichtungen der Gesellschaft.

3. Es ist Pflicht der römisch-katholischen Gesellen, den Gottesdienst am Caspar-Miller-Jahrtag zu besuchen. Dieser findet am Buß- und Betttag in der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche von Meersburg statt. Die protestantischen Gesellen sind eingeladen mit der Bitte, an der Totenehrung teilzunehmen.

4. Außer den genannten regelmäßigen Veranstaltungen können Pflugschaft oder Gesellschaft weitere Veranstaltungen beschließen.

5. Den vom Oberpfleger ergehenden Einladungen und Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Oberpfleger übt bei allen weltlichen Veranstaltungen der Gesellschaft das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen ist die Pflugschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen.



**§5
Schlussbestimmungen**

Diese ist eine Fortschreibung der am 27. Dezember 1970 bei der Abrechnung von den Gesellen beschlossenen neuen Statuten und der am 27. Dezember 2004 sowie am 27. Dezember 2014 getroffenen Ergänzungen.

Sie tritt an die Stelle der erneuerten Statuten aus dem Jahr 1830 und aller früheren Statuten, Satzungen, Gebote und Einigungen seit dem Jahr 1480.

Meersburg, den 27. Dezember 2014
(Tag des Apostels und Evangelisten Johannes)

Die Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg

